

## HESSISCHER RUDERVERBAND

im

Landessportbund Hessen

### SATZUNG

---

Verabschiedet am 22.03.1980 auf dem Hessischen Rudertag in Kassel  
Geändert in den § 6.6. und § 9 auf dem Rudertag 2002

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Die Rudervereine und –abteilungen in Hessen, die Mitglieder des Landessportbundes sind, bilden den Hessischen Ruderverband (HRV)
- (2) Der Hessische Ruderverband ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes und als Fachverband Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgabe

- (1) Der HRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er hat die Aufgabe, den Rudersport in Hessen zu fördern und die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.
- (2) Der Verband ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen des Amateursportes.
- (3) Der Jugend soll besondere Förderung zuteil werden.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes, außer zu satzungsgemäßen Zwecken. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Rudervereine und die selbständigen Ruderabteilungen der Vereine in Hessen, die Mitglied im LSBH sind, bilden den HRV. Durch die Aufnahme erwirbt der Ruderverein/die Ruderabteilung das Recht, an allen Verbandseinrichtungen und –veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem LSBH durch schriftlichen Antrag zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, durch Ausschluß durch den LSBH (antragsberechtigt ist auch der HRV), durch Auflösung des Vereins oder der selbständigen Abteilung.

### § 4 Beiträge

Der HRV kann von seinen Mitgliedern Beiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Verbandstag. Auch ein außerordentlicher Verbandstag kann hierüber entscheiden, und zwar mit 2/3- Mehrheit seiner anwesenden Stimmen.

### § 5 Organe

Die Organe des HRV sind:

- (1) Der Verbandstag
- (2) Der Vorstand
- (3) Der erweiterte Vorstand
- (4) Der Jugendausschuß der Hessischen Ruderjugend

### § 6 Der Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist oberstes Organ des HRV.
- (2) Der Verbandstag ist öffentlich, er setzt sich aus den Delegierten der Mitglieder und den Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes zusammen. Der ordentliche Verbandstag tritt alljährlich zusammen und soll im ersten Kalendervierteljahr stattfinden.

Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Verbandsmitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt oder dieser es für erforderlich hält.

Im Falle eines Ausscheidens des Vorsitzenden muß innerhalb von drei Monaten ein außerordentlicher Verbandstag zur Neuwahl einberufen werden.

- (3) Der Vorstand bestimmt den Versammlungsort und –termin des Verbandstages und gibt dies spätestens 8 Wochen vorher den Vereinen schriftlich bekannt.
- (4) Anträge zum Verbandstag können nur von Verbandsmitgliedern oder dem Vorstand gestellt werden. Sie sind dem Vorsitzenden des HRV spätestens 5 Wochen vor dem Versammlungstermin zuzustellen. Diese Anträge sind mit der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Verbandstag den Vereinen schriftlich bekanntzugeben.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Verbandstag die Dringlichkeit mit 2/3 der anwesenden Delegierten anerkennt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes sind nicht zulässig.
- (6) Für den Verbandstag hat jedes Verbandsmitglied für je 50 Mitglieder eine Stimme, mindestens jedoch eine. Ebenso hat jeder Vereinsverein/-abteilung für weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme. Das Stimmrecht wird durch den jeweiligen Vorsitzenden des Verbandsmitglieds einheitlich ausgeübt. Der Vorsitzende eines Verbandsmitglieds kann seine Stimmen auch durch schriftliche Vollmacht auf Mitglieder seines Vereins/Abteilung übertragen. Jeder Verein/Abteilung kann nur zwei Delegierte entsenden; nur diese haben Rederecht für den Verein/Abteilung. Die Vollmachten auf die Delegierten sind vor Beginn des Verbandstages zur Prüfung abzugeben. Die Berechnungsgrundlage ergibt sich aus der letzten Bestandserhebung des LSBH.
- (7) Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der vertretenen Stimmen. Sie erfolgen durch Erheben der Stimmzettel, sofern nicht geheime Abstimmung beantragt wird.
- (8) Satzungsänderungen können nur auf einem Verbandstag beschlossen werden. Hierzu sind 2/3 der vertretenen Stimmen erforderlich.

## § 7 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Zu den Aufgaben des ordentlichen Verbandstages gehören:
  - a) Berichte des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen

- e) Bericht über die Versammlung der Jugendleiter der Hessischen Ruderjugend
  - f) Vorlage des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- (2) Zu den Aufgaben des außerordentlichen Verbandstages gehören, falls erforderlich:
- 3Neuwahl des Vorsitzenden
  - Behandlung der Anträge und Beschlußfassung

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem Vorsitzenden
- b) Dem stellvertretenden Vorsitzenden Sport
- c) Dem stellvertretenden Vorsitzenden Verwaltung
- d) Dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen
- e) Dem Vorsitzenden der Hessischen Ruderjugend (oder seinem Stellvertreter)

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden nach § 8 Absatz 1 Nummer a bis e.

Jeweils zwei von ihnen können den Verband gemeinsam vertreten.

- (2) Der Vorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Er beruft Sitzungen und Verbandstage ein und führt diese durch. In seinem Verhinderungsfall wird er durch eine unter Absatz 1b) bis 1d) genannte Person vertreten.
- (3) Die Vorstandsmitglieder zu 1a) bis 1d) werden vom Verbandstag auf zwei Jahre gewählt. Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, ist offene Wahl zulässig.

Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar sind volljährige Mitglieder eines Verbandsvereins/-abteilung. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.

- (4) Scheidet während der Amtsperiode einer der in 1b) bis 1d) Genannten aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Vertreter.
- Das Ausscheiden des Vorsitzenden während der Amtsperiode ist in § 6 (2) geregelt.

## § 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und dem Beirat. Der Beirat wird vom Vorstand aus dem Kreis der Mitgliedsvereine zur Durchführung bestimmter Aufgaben berufen.

Die Mitglieder des Beirats sind bei den Sitzungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.

Für die Arbeit des Beirates sind folgende Aufgabengebiete vorgesehen:

- Protokollführer                      Erstellt von jedem Verbandstag und jeder Vorstandssitzung Protokolle, die vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen sind.
- Lehrreferent
- Referent für Öffentlichkeitsarbeit
- Referent für Frauenarbeit
- Referent für Breitensport und Wanderrudern
- Referent für Regattawesen
- Referent für sportärztliche Beratung

## § 10 Ordnungen

Der Vorstand des HRV regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung, jedoch für die Verbandsmitglieder verbindlich sind, wie

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Ehrenordnung

## § 11 Die Hessische Ruderjugend

Die Hessische Ruderjugend ist die Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Vereine und Abteilungen sowie der Schülerrudervereine und -riegen. Sie ist für die Jugendarbeit im Hessischen Ruderverband zuständig. Den ihr durch den Verbandstag im Rahmen des Verbandshaushalts zugeteilten Etat verwaltet sie in eigener Verantwortung. Ihre Organisation ergibt sich aus der Jugendordnung der Hessischen Ruderjugend im HRV; die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 12 Rechnungsprüfer

Der Verbandstag wählt aus den Reihen seiner Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese sollen im Wirtschafts- und Buchprüfungsverfahren erfahren sein. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege aufgrund der Vorstandsbeschlüsse. Die beiden Prüfer bestimmen Zeit und Umfang der Prüfungen. Sie sind verantwortlich für den Bericht an den Verbandstag. Aufgrund des beim Verbandstag abzugebenden Prüfungsberichts entscheidet dieser über die Entlastung des Vorstandes.

Die Rechnungsprüfer dürfen in Folge nur einmal wiedergewählt werden.

### § 13 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann nur ein Verbandstag mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der vertretenen Stimmen beschließen. Der Antrag muß auf der Tagesordnung gesondert angegeben sein. Kommt ein Beschluß nicht zustande, so entscheidet ein neuer, zu diesem Zweck einzuberufender Verbandstag mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Diese Versammlung bestimmt zugleich die Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Rudersports zu verwenden hat.